

Verfassung der Stiftung Bürgerhospitalfonds

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung "Bürgerhospitalfonds" ist eine örtliche, selbständige, rechtsfähige Stiftung im Sinne des § 120 HGO. Sie hat ihren Sitz in Limburg an der Lahn. In dem Stiftungsvermögen ist die ehemals selbständige Stiftung "Lokalarmenfonds, Limburg" aufgegangen. Die Stiftung hat ihre Ursprünge im Jahr 1300 und besteht im Wesentlichen aus Vermögenswerten, die auf die Zustiftung des Werner Senger durch letztwillige Verfügung vom 20.09.1358 zurückzuführen sind. Die Transkription, Übersetzung und Auslegung des Testaments des Werner Senger durch Prof. Erler, Frankfurt vom 13.6.1968 wird als Anhang zu dieser Verfassung genommen.

§ 2 Stiftungszweck

Die Stiftung hat folgende Aufgaben:

1. Materielle Unterstützung hilfebedürftiger Personen die sich in der Stadt Limburg aufhalten. Hierzu zählen insbesondere ältere und/oder gebrechliche Mitbürger, Arme und Kranke. Die Stiftung kann aus ihren Erträgen für diesen Zweck auch Dritten Zuwendungen und Zuschüsse geben um hierdurch mittelbar im Sinne des Stiftungszweckes tätig zu werden. Sie kann insbesondere gemeinnützig tätigen Personen oder Institutionen vergünstigt oder unentgeltlich in ihrem Eigentum stehende Räume oder Gebäude zur Verfügung stellen, wenn diese dort Aufgaben im Sinne des Stiftungszweckes erfüllen.
2. Die Stiftung hat des Weiteren das Bau- und Kulturdenkmal Annakirche und Brüderhaus durch eine maßvolle, dem Ort angemessene und schonende Nutzung auf Dauer zu unterhalten und das Kulturdenkmal Annakirche für die Bevölkerung zu öffnen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Vorschriften des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen besteht nicht.
- (3) Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, Leistungen oder sonstige Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögen, Erträge

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus
 1. den Erträgen des Stiftungsvermögens,

2. Zuführungen nach Maßgabe des jeweiligen kommunalen Haushaltes, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind,
3. Zuwendungen Dritter.

(2) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes sind die zur Verfügung stehenden Mittel risikoreicher und ertragbringend bis zu ihrer Verwendung anzulegen.

§ 5 Organe der Stiftung, Aufgaben und Verwaltung

(1) Das Stiftungsvermögen wird von den jeweiligen städtischen Gremien und den jeweiligen Dienststellen der Stadtverwaltung grundsätzlich in denselben Zuständigkeiten wie für das städtische Vermögen verwaltet. Der Magistrat vertritt demgemäß die Stiftung nach außen, führt deren Geschäfte und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit diese nicht ausdrücklich der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen sind. Der Magistrat hat hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes,
2. Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
3. Erstellung einer ausgewogenen Nutzungskonzeption für das Stiftungsvermögen,
4. Verwaltung des Stiftungsvermögens

(2) Bürgschaften dürfen nicht übernommen werden. Das Stiftungsvermögen ist getrennt vom städtischen Vermögen zu halten.

§ 6 Personal, Ausstattung zur ordnungsgemäßen Verwaltung

Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eigenen oder fremden Personals bedienen. Die notwendigen Sachmittel zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Stiftung können in angemessenem Umfang aus den Erträgen des Stiftungsvermögens finanziert werden.